

Bekanntmachung

**Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich der in Aufstellung befindlichen
4. Änderung des Bebauungsplanes Dießen I e – Landsberger Straße;
Rückwirkendes Inkrafttreten zum 21.11.2017**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 13.11.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Dießen I e – Landsberger Straße (Gewerbe- und Mischgebiet an der Fritz-Winter-Straße) zu ändern, um im gesamten Geltungsbereich Vergnügungsstätten auszuschließen. Zur Sicherung der Planungsziele wurde mit Beschluss vom 13.05.2019 eine Veränderungssperre erlassen.

Der Beschluss über den Erlass der Veränderungssperre wird hiermit bekanntgemacht. Die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 21.11.2017 in Kraft.

Der Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre ist im beigefügten Lageplan schwarz umrandet dargestellt.

Die Satzung über diese Veränderungssperre liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung

im Rathaus Dießen, Marktplatz 1, 1. OG/Zi. 205, 86911 Dießen a. Ammersee

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.


Gem. § 16 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB tritt die Veränderungssperre mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt zunächst zwei Jahre (§ 17 Abs. 1 BauGB).

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1, 2. Halbsatz BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer mehr als 4 Jahre dauernden Veränderungssperre der Berechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des entstandenen Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt (§ 18 Abs. 2 S. 2 BauGB). Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde (§ 18 Abs. 2 S. 3 BauGB).


Herbert Kirsch
Erster Bürgermeister



Ausgehängt: 14.05.2019 
Abgenommen:



Gedruckt von dia12 auf VWS-48-TSXPD29 an Blzhub Beamt Archiv (von MD28) in Sitzung: 23 am 15.11.2017 um 12:18.
 Projekt: default
 Layout: STANDARD DIN A3 QUERFORMAT

4. Änderung des Bebauungsplans Dießen | e - Landsberger Straße
 einschl. Veränderungssperre